

A.

1) Strafprozeßordnung.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Eine Bestrafung wegen Verbrechen und Polizei-Vergehen kann nur nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit der gegenwärtigen Strafprozeßordnung eintreten.

Art. 2. Die Verbrechen werden in Rücksicht auf das Strafverfahren in Verbrechen im engeren Sinne, in Vergehen und in Uebertretungen eingetheilt.

I. Verbrechen im engeren Sinne sind:

- 1) Alle Verbrechen, welche der Todesstrafe oder einem Strafjage von Zuchthaus unterliegen, gleichviel, ob Zuchthaus allein, oder in Verbindung mit anderen Freiheitsstrafen angedroht ist, jedoch mit Ausnahme der in dem Artikel 221 des Strafgesetzbuches aufgeführten ausgezeichneten Diebstähle in einem Betrage von Fünfzig Thaler und weniger;
- 2) alle Verbrechen, welche nach einem Strafjage zu beurtheilen sind, der über vierjährige Arbeitshausstrafe hinausgeht, jedoch mit Ausnahme der in den Artikeln 216 Nr. 4, 222, 223, 224 und 228 des Strafgesetzbuches angeführten Diebstähle;
- 3) die unter Artikel 197 Ziffer 1 und unter Artikel 199 des Strafgesetzbuches fallenden Verbrechen, das Letztere indessen nur, soweit es sich auf Artikel 197 Ziffer 1 bezieht.

II. Alle nicht zu den Verbrechen im engeren Sinne gehörige Verbrechen, insbesondere auch alle mit Geldstrafen allein bedrohten, sind Vergehen, sofern sie nicht zu den Uebertretungen zu rechnen sind.

III. Uebertretungen sind:

- 1) Alle Verbrechen, welche nach einem Strafjage von höchstens sechs Wochen Gefängniß allein oder wahlweise mit verhältnismäßiger Geldstrafe zu bestrafen sind;
- 2) Ehrenstränkungen unter den in dem Artikel 370 dieses Gesetzes bestimmten Einschränkungen;
- 3) der Verwandtendiebstahl und die Entwendung von Lebensmitteln (Artikel 229 Absatz 1 und Artikel 230 des Strafgesetzbuches), die Entwendung von Früchten und andern Garten- und Felderzeugnissen verbunden mit dem unmittelbaren Genuß, sowie die in den Artikeln 234 und 237 des Straf-